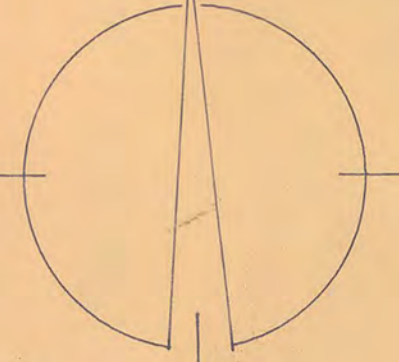


STADT MILTENBERG

BEBAUUNGSPLAN SETZGASSE - UNTERER STEIGWEG



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

| | |
|--|--|
| | OFFENE BAUMAÄßE ORDNUNG DES GELTUNGSBEREICHES NACH § 22 DER BAUMANZUGS-VERORDNUNG |
| | WA ALLGEINES WOHNGEBIET IM GELTUNGSBEREICH ALLGEMEINES WOHN- GEBIETS NACH § 8 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG, ZUSÄTZLICH NACH § 22 DER BAUMANZUGS-VERORDNUNG, DIE DIE BAUWEISE FESTLEGT |
| | MI MISCHGEBIET 3. TÜRSTREIFEN AN DER STRASSE MIT STRE- BENZEICHENUNG NACH § 19 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG, ZUSÄTZLICH NACH § 22 DER BAUMANZUGS-VERORDNUNG, DIE DIE BAUWEISE FESTLEGT |
| | FESTZUSETZENDE BAULINIEN |
| | STRASSENBEREICHENUNGS- LINIEN |
| | BAULINIEN |
| | BAUGRENZE |
| | ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS GÄTTELDACH AB 20° STÜCKLÄNGE HÖCHSTENS 60% DER TRÜCKLÄNGE ABHÄNGIG VON DER GIEBEL- HÖHE. MINDESTENS 2,80m. TRÜCKLÄNGE BIS 30,0m. BAUGESCHOSS MINDESTENS 30,0m. |
| | ERDGESCHOSS MIT UNTERGESCHOSS (HALBHAUS UNTERGESCHOSS) ALL VOLLGESCHOSS NACH ART 21 (3) BAUMANZUGS- VERORDNUNG. MINDESTENS 2,80m. TRÜCKLÄNGE BIS 30,0m. BAUGESCHOSS MINDESTENS 30,0m. |
| | ERDGESCHOSS UND 1. VOLLGESCHOSS (SATT- ELDACH) MINDESTENS 2,80m. TRÜCKLÄNGE BIS 30,0m. BAUGESCHOSS MINDESTENS 30,0m. |
| | ERDGESCHOSS UND 2. VOLLGESCHOSS (SATT- ELDACH) MINDESTENS 2,80m. TRÜCKLÄNGE BIS 30,0m. BAUGESCHOSS MINDESTENS 30,0m. |
| | ERDGESCHOSS UND 2. VOLLGESCHOSS (SATT- ELDACH) MINDESTENS 2,80m. TRÜCKLÄNGE BIS 30,0m. BAUGESCHOSS MINDESTENS 30,0m. |
| | GRÜNLAND GRÜNLAND MIT EINER GRÜNLÄNDE- BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. GRÜNLÄNDE MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. |

WEITERE FESTSETZUNGEN:

| | |
|--|--|
| | GRÜNLAND GRÜNLAND MIT EINER GRÜNLÄNDE- BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. GRÜNLÄNDE MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. |
| | GRÜNLAND GRÜNLAND MIT EINER GRÜNLÄNDE- BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. GRÜNLÄNDE MIT EINER BREITE VON MINDESTENS 3m. BAUM- ARTENANGABE NACH § 22 DER BAUMANZUGS- VERORDNUNG. |

Anderung bzw. Ergänzung der Festsetzungen für das Grundstück Fl.Nr. 2095/1 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Untergeschoss, Erdgeschoss und ausgebauter Dachstuhl, Kniestock bzw. Pyramidendach, Dachneigung 25° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände. Festsetzung wie im Plan angegeben.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Anderung für den Bereich zwischen Hans-Stiglitz-Weg und Wallm von Eschenbach-Str., insbesondere für die Grundstücke Fl.Nr. 1300/9, 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Festsetzungen:
Soweit nachstehend nichts anderes vermerkt, gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Geltungsbereich der Planänderung:
Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebauter Dachstuhl der Hochregale, Wohnfläche bis zu 100m² pro natürlichem Gelände, Satteldach, Dachneigung 30° bis 40°, Traufhöhe jeweils bei 6m über natürlichem Gelände, Gebäuhöhe maximal 12,0m über Gelände.

Bebauungsplan-Änderung "Setzgasse/Unt. Steigweg" Bereich Hans-Stiglitz-Weg Fl.Nr. 1300/10, 1300/11 und 1300/12 Gem. Miltenberg

Es gelten die allgemeinen Zeichenerklärungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie des Änderungsplanes vom 23.10.1995.

Zusatz bei "Garagen":
Dabei ist jeweils von der Straße aus gesehen ein Rücksprung der Garage vom Hauptniveau um mindestens 3 m vorhanden.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse-Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

Städtisches Miltenberg "Setzgasse/Unt. Steigweg"

Zustimmungen:
Der Rat der Stadt Miltenberg hat am 17. Juli 1998 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
2. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.
3. Die Festsetzung der Planung ist genehmigt.

AUSGESTELLT GEM. § 2, ABS. 1 BAUMZ.
MILTENBERG, 1. JULI 1964

1. BÜRGEMEISTER
MILTENBERG, 23. OKTOBER 1964

AUSGABEBREITUNG
GRUNDRISSE: 9. MAI 1964, 27. AUGUST 1964
23.11.1968

GENEHMIGUNGSVERFAHREN DER REGIERUNG
Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 Baumanz. mit RE vom
29.12.1964 Nr. 1/95-215-3/2
Würzburg, den 10. September 1964
Regierung von Unterfranken
I. A.

ASCHAFFENBURG, 20. OKTOBER 1964
BRÜCKENSTR. 17, FERBRUNN 1964
VOM 16.12.1964 BIS 16.1.1965
UND VOM 16.12.1965 BIS 16.1.1967

STÄDTLICH AUSGEÜBTE PLANAMTMACHT
UND GEM. § 9, BAUMZ. AM 23.10.1995
SCHNITTPRÄFÄHNIGKEIT GEWÄHRLEISTET

MILTENBERG, 1. BÜRGEMEISTER
MILTENBERG, 23. OKTOBER 1964

MILTENBERG, 1. BÜRGEMEISTER
MILTENBERG, 23. OKTOBER 1964